



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

Bearbeitung: Sb 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-699
e-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 28.10.2013

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59170-591pä/006-2304#005

VMS-Nummer 3000430

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „PS 21, PFA 1.1, 1.5 und 1.6a Planänderung Wasserrecht“

Bezug: Ihr Antrag vom 13.05.2011, Az. 6324.040.10

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für die Planfeststellungsabschnitte 1.1 (Talquerung mit Hauptbahnhof), 1.5 (Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt) und 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim) des Projekts „Stuttgart 21“ sind am 28.1.2005, 13.10.2006 und am 16.5.2007 die Planfeststellungsbeschlüsse ergangen. Mit den Planfeststellungsbeschlüssen wurden auch wasserrechtliche Erlaubnisse für das Grundwassermanagement während der Bauzeit erteilt.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Die beantragten Planänderungen für die genannten Planfeststellungsabschnitte haben Veränderungen der während der Bauphase höchstens zu entnehmenden Grundwassermengen zum Gegenstand. In Planfeststellungsabschnitt 1.1 erhöht sich danach die beantragte Höchstmenge über die Bauzeit von ursprünglich genehmigten 2,63 Mio. m³ auf 6,8 Mio. m³ (jährliche Höchstentnahmemenge: 2,0 Mio. m³) und in Planfeststellungsabschnitt 1.5 von 1,8 Mio m³ auf 1,9 Mio. m³ (jährliche Höchstentnahmemenge: 580.000 m³). In Planfeststellungsabschnitt 1.6a verringert sie sich von 4,3 Mio. m³ auf 3,7 Mio. m³ (jährliche Höchstentnahmemenge: 1,2 Mio. m³). Neben der Änderung der Entnahmemengen wird beantragt zu genehmigen, dass die Gesamtfördermengen und –raten in dem Umfang überschritten werden dürfen, in dem die höheren Gesamtfördermengen und –raten durch hydrologiebedingte Abweichungen von den Mittelwasserverhältnissen verursacht sind.

Die Veränderungen beruhen auf neuen Erkenntnissen über zu erwartende Mehrwasserraten. Hydrologiebedingt und aufgrund lokaler erhöhter Durchlässigkeiten kommt es danach zu Abweichungen von den Mittelwasserverhältnissen. Hierdurch verändern sich die erforderlichen Entnahmemengen.

Das Grundwassermanagement war bereits Gegenstand von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Planfeststellungen für die betroffenen Abschnitte. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass von den Veränderungen der Höchstentnahmemengen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ausgehen, die nicht bereits in der ursprünglichen Planfeststellung berücksichtigt sind.

Grundwasserentnahmen während der Bauzeit führen zu Grundwasserabsenkungen im Bereich der Baugruben und Tunnelvortriebe. Das Ausmaß der Absenkungen wird durch die Infiltration von entnommenem und aufbereitetem Grundwasser verringert. Hydrologiebedingt höhere Andrangsrate führen dementsprechend zu erhöhten Infiltrationsraten. Während der Bauzeit wird die Höhe des Grundwasserspiegels durch entsprechende Maßnahmen (Zuschaltung weiterer Brunnen bei zu großer Absenkung, Ausschalten von Infiltrationsbrunnen bei unzulässig hoher Aufhöhung) gesteuert und überwacht. Da höhere Entnahmemengen zu einer entsprechend höheren Infiltrationsrate führen, verändert sich der Grundwasserspiegel somit nicht über das bereits genehmigte Maß hinaus.

Hiervon ausgehend belegen die vorgelegten Fachgutachten in schlüssiger Weise, dass von der Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen bei Einhaltung im Einzelnen beschriebener Maßnahmen und entsprechender fachlicher Begleitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf das Heil- und Mineralwassersystem, Geologie, Bauwerke, Hangstabilität und Ve-

getation ausgehen. Die maximalen Absenktiefen sind gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung unverändert und der Grundwasserspiegel wird durch die gleichzeitig stattfindende Infiltration gereinigten Wassers gestützt. Weil sich die in einzelnen Bereichen höheren Absenktiefen innerhalb der in den vergangenen Jahrzehnten gemessenen natürlichen Schwankungen bewegen, ist der Baugrund konsolidiert. Die für die Hangstabilität maßgeblichen Schichten werden von der Infiltration nicht beeinflusst. Eine Gefährdung der Vegetation wird durch die Pegelüberwachungen in Verbindung mit weiteren Maßnahmen (bspw. Bewässerungen) vermieden.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig